

## **Textliche Hinweise zur 24. Änderung BPlan Nr. 5 - Backespä**

### **Kampfmittel**

Die Existenz von Kampfmittel im Erdbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Vor der Durchführung von Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Bodenausgeübt werden, sind vom Grundstückseigentümer detektonische Sicherheitsüberprüfungen zu veranlassen.

### **Denkmalschutz**

Archäologische Bodenfunde und Befunde sind gem. § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 1S des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz DSchG - vom 11.03.1980) der Stadt Straelen zu melden.

### **Artenschutz**

Zum Schutz der Brutvogelarten sind alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Fall unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

### **Überflutungsschutz**

Aus Gründen der Überflutungssicherheit sind die Erdgeschoss-Fußbodenhöhen der Gebäude nicht unterhalb der zugeordneten öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen.